

18^{63/64} durch ein künftige festzustellendes Pensumverhältnis selbst, nicht werden.

Der Bericht über die Fachbücher des deutschen Reichs erstattet der Hospizant. Für die karolingische Zeit sind mehrere längst begonnen Arbeiten, wie die von Herrn Dr. Breysig, noch im Rückstand, der vierte mindestens Herr Dr. Abel sein Werk über die fränkischen Kaiser Karls das Große bald beendet. Herr Professor Dümmeler wird den Druck des zweiten Heftes seines Längst im weißen Fache begonnen. Für die Zeit des sassischen Reichs ist inzwischen fast alles geschrieben. Herr Waitz hat die neue Bearbeitung der Gesetze Heinrich's I. vollendet, so daß sie in wenigen Tagen der Öffentlichkeit übergeben werden kann. Auch ist der zweite Band von Husch's Gesetze Heinrich II. im Druck weit vorgeschritten und in der Bearbeitung völlig vollendet. Herr Professor Köpke will die neue Bearbeitung seines fränkischen Rechts über Otto I. unter der Leitung seines in Angriff nehmen, daß ihm die ganze Regierungszeit dieses Kaisers übertragen wird. Der auf diesen Punkt gerichtete Antrag des Herrn Prof. Köpke wurde angenommen. Die Gesetze Otto II. verspricht der Sekretär für eine neue Bearbeitung zu untersuchen, und soll bei Herrn Professor Wilmaris angefragt werden, ob auch er eine Umarbeitung der Gesetze Otto's III. vorzunehmen bereit sei. Für die karolingische Zeit des sassischen Reichs haben Herr Dr. Andt über Konrad II., Herr Dr. Steindorff über Heinrich III. in Aussicht. Für die staufischen Zeit sind noch keine festen Anordnungen getroffen, doch ist Hoffnung, Herrn Professor Jaffe für die Gesetze Friedrich's I. zu gewinnen. Die noch immer nicht ganz regelten Honorarverhältnisse bei diesem Institut, müssen werden so definitiv gemacht, daß für den Lohn 15 flr. gezahlt werden sollen, von diesen aber bei allen Arbeiten, die einer besonderen Revision bedürfen, 5 flr. der Revision zufallen. Dieser Beschluß hat keine rückwirkende Kraft, doch soll nach demselben bereits das Honorar für die Gesetze Heinrich's I. berechnet werden.